



**Konzept zur Beteiligung
minderjähriger Personen im
Verein und
Kinderschutzkonzept**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Beteiligung minderjähriger Personen im Verein

III. Voraussetzungen für die Teilnahme minderjähriger Personen (insbesondere an Übungs- und Trainingsterminen)

IV. Aufsichtspflicht während Veranstaltungen des Vereins, Datenschutz

V. Die beauftragte Person für Kinderschutz (KiSchuB)

VI. Prozess im Falle einer Kinderschutzmeldung oder einer Beschwerde

VII. Risikoanalyse des Vereins Vorspiel – Queerer Sportverein Berlin e.V.

Anhang

I. Einleitung

Der Verein Vorspiel – Queerer Sportverein Berlin e.V. möchte minderjährigen Personen die Möglichkeit geben, im Rahmen unseres Angebotes am Sport teilzunehmen und sich aktiv im Vereinsleben zu beteiligen. Um insbesondere diesem Personenkreis ein sicheres Umfeld, im Sport und den dazugehörigen Tätigkeiten zu bieten legen wir im Folgenden unser Konzept vor. Dieses Konzept stellt zum einen dar wie, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang minderjährige Personen an den Angeboten des Vereins teilnehmen können und zum anderen welche Maßnahmen zum Kinderschutz von allen Ebenen des Vereins ergriffen werden.

Der Verein Vorspiel – Queerer Sportverein Berlin e.V. positioniert sich klar gegen sexualisierte Gewalt und für den Kinderschutz im Verein. Der Verein setzt sich ein für die Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport. Der Vorstand hat auf der Sitzung am 22. Mai 2025 das Schutzkonzept beschlossen. Außerdem wird das Konzept bei der nächsten Mitgliedervollversammlung vorgestellt.

Dieses Konzept ist zudem online einsehbar und liegt allen Personen in unserem Verein vor. Es wird kontinuierlich weiterentwickelt.

II. Beteiligung minderjähriger Personen im Verein

Minderjährige Personen können Mitglied in unserem Verein werden. Die Teilnahme an den unterschiedlichen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins unterliegt jedoch bestimmten Einschränkungen:

1. Teilnahme an Übungsveranstaltungen/Trainingsterminen

Grundsätzlich stehen unsere Übungsveranstaltungen allen volljährigen Personen offen. Im Hinblick auf die Teilnahme Minderjähriger werden grundsätzlich folgende 2 Fälle unterschieden:

1a. Personen im Alter von 16 und 17 Jahren (Teilnahme am regulären Betrieb)

Diese Personen können an unseren Sportangeboten teilnehmen, wenn sowohl für die entsprechende Übungs- und Trainingstermine als auch für den Gesamtverein die in Abschnitt III genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der entsprechende Termin wird in diesem Fall entsprechend gekennzeichnet.

1b. Personen im Alter von 15 Jahren und jünger (gezielte Jugendarbeit)

Diese Personen können (nur) an speziellen, gezielt für Kinder und Jugendliche eingerichteten Übungs- und Trainingsterminen teilnehmen. Für diese Termine gelten verschärfte Anforderungen (siehe Abschnitt III) und der Gesamtverein muss ebenso die nötigen Voraussetzungen erfüllen.

2. Mitarbeit in den Gremien des Vereins

Minderjährige Personen können weder Mitglied des Vorstandes sein, noch ist die Beteiligung an Gremien möglich, die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Entscheidungen treffen.

Innerhalb des Vereins können Personen im Alter von 16 und 17 Jahren grundsätzlich mitarbeiten (beispielsweise in Abteilungsleitungen), sofern die explizite Zustimmung der Erziehungsberechtigten dafür vorliegt.

3. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

Minderjährige Personen dürfen an weiteren Veranstaltungen des Vereins teilnehmen (beispielsweise Sommerfeste, Trainingslager o.ä.), sofern insbesondere auch die Bedingungen des Jugendschutzgesetzes erfüllt sind. Gegebenenfalls auch die explizite Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese explizite Zustimmung ist insbesondere erforderlich wenn es sich um Personen im Alter von 15 Jahren und jünger handelt, die Veranstaltung außerhalb des Einzugsbereiches von Berlin stattfindet (z. Bsp. Turniere) oder eine Übernachtung mit der Veranstaltung verbunden ist (z. Bsp. Teilnahme an Wettkämpfen).

III. Voraussetzungen für die Teilnahme minderjähriger Personen (insbesondere an Übungs- und Trainingsterminen)

Die Anforderungen, die für die Teilnahme minderjähriger Personen erfüllt sein müssen erstrecken sich auf die Ebene der konkreten Veranstaltung (z. Bsp. Übungstermin) und auf die Ebene des Gesamtvereines. Nur wenn die Voraussetzungen auf beiden Ebenen erfüllt sind, können minderjährige Personen an Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

Weitere Vorschriften, die sich beispielsweise aus dem JuSchG ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die telefonische Erreichbarkeit der erziehungsberechtigten Personen durch die Übungsleitung/Trainingsperson und den Verein/die Geschäftsstelle sicherzustellen (i.d.R. durch Hinterlegung einer Telefonnummer.)

1. Anforderungen an den einzelnen Trainingstermin / das einzelne Sportangebot

Minderjährige Personen können an den Sportangeboten des Vereins teilnehmen, sofern der betreffende Trainingstermin die entsprechenden Bedingungen erfüllt. Dazu wird zwischen Personen im Alter von 16 und 17 Jahren (Teilnahme am allgemeinen Sportbetrieb) und Personen im Alter von 15 Jahren und jünger (gezielte Jugendarbeit) unterschieden.

		Jugendarbeit, (≤15 Jahre)	Reg. Sportbetrieb (16/17 Jahre)
Trainings- /Übungsleitung	Erw. Führungszeugnis	erforderlich	erforderlich
	Basislehrgang Kinderschutz	erforderlich	erforderlich
	Unterzeichnung Ehrenkodex	erforderlich	erforderlich
	Erste-Hilfe-Kurs	erforderlich	erforderlich
	Erste-Hilfe-Kurs, Fokus Kinder	erforderlich	
Vertretung der Trainings- /Übungsleitung	Benennung einer festen Vertretung	erforderlich	
	Erw. Führungszeugnis	erforderlich	
	Basislehrgang Kinderschutz	erforderlich	
	Unterzeichnung Ehrenkodex	erforderlich	
	Erste-Hilfe-Kurs	erforderlich	
	Erste-Hilfe-Kurs, Fokus Kinder	erforderlich	

Für die durch die Trainer zu erbringenden Nachweise/Qualifikationen gelten folgende Gültigkeiten:

- erweitertes Führungszeugnis: 5 Jahre
- Basislehrgang Kinderschutz: 2 Jahre
- Erste-Hilfe-Kurs(e): 2 Jahre

Sofern eine Aktualisierung des Nachweises nicht mit Ablauf des Jahres erfolgt, in dem die betreffende Gültigkeit endet, erlischt automatisch die Freigabe des betreffenden Termins für die Teilnahme minderjähriger Personen.

Beispiel: Der Basislehrgang Kinderschutz wurde im Juli 2024 absolviert. Die Gültigkeit beträgt 2 Jahre. Sofern bis zum Ablauf des Jahres 2026 der Nachweis eines erneuten Lehrganges nicht vorliegt, erlischt die Freigabe des Trainingstermins mit Ablauf des 31.12.2026.

Sofern im beruflichen Rahmen entsprechende Nachweise erworben wurden/werden (beispielsweise als Lehrer) werden diese nach Vorlage anerkannt.

Die entsprechenden Nachweise sind der Geschäftsstelle des Vereins zu übermitteln. Das erweiterte Führungszeugnis darf dabei **nicht älter als 3 Monate** beim Zeitpunkt der Einsichtnahme sein. Eine Kopie der entsprechenden Dokumente wird zu den Akten gelegt. Sofern im Falle des erweiterten Führungszeugnisses seitens der Trainings-/Übungsleitung gewünscht wird, erfolgt keine Archivierung einer Kopie, sondern lediglich die Dokumentation der Einsichtnahme.

2. Anforderungen an den Gesamtverein

Seitens des Gesamtvereines sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit minderjährige Personen an den Aktivitäten teilnehmen können:

- 2a. Benennung einer beauftragten Person für den Kinderschutz (KiSchuB)
- 2b. Unterzeichnung Kinderschutzklärung des LSB Berlin und des Ehrenkodexes des Verbandes/des Vereins
- 2c. Zertifizierung des Vereins durch das Berliner Kinderschutzsiegel
- 2d. Implementierung eines Beschwerdeprozesses bzgl. Kinderschutz

Das Kinderschutzsiegel ist 5 Jahre lang gültig. Sofern eine erneute Zertifizierung nicht mit Ablauf des Jahres erfolgt, in dem dessen Gültigkeit endet, ist die Teilnahme minderjähriger Personen an Aktivitäten des Vereines nach Ablauf des Jahres nicht mehr gestattet.

Sofern eine oder mehrere der übrigen Voraussetzung nicht mehr erfüllt sein sollten, ist die Teilnahme minderjähriger Personen an Aktivitäten des Vereines mit sofortiger Wirkung nicht mehr gestattet.

IV. Aufsichtspflicht während Veranstaltungen des Vereins, Datenschutz

Allgemein (im Fall von Sportvereinen) übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche an den Verein. Dieser delegiert sie beispielsweise an Übungsleitungen und Trainingspersonen. Diese Übertragung muss kein schriftlicher Akt sein. Eine Absprache oder ein Signal ist ausreichend: Beispielsweise signalisiert eine Übungsleitung die Übernahme der Aufsichtspflicht durch das Aufschließen der Tür zur Sportstätte.

Aufsichtspflichtige (beispielsweise Übungsleitungen) sollten

- beobachten,
- überwachen,
- belehren und
- aufklären.

Es kommt dabei immer auf das Alter, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen an. Konkret kann dies auch bedeuten, dass die Gruppe weiß, wie sie sich verhalten soll, wenn der Übungsleiter oder die Übungsleiterin kurz abwesend ist, möglicherweise nur, um die Toilette aufzusuchen.

Im Fall der Fälle sollten Trainerinnen und Trainer gefährliche Beschäftigungen beenden, gefährliche Gegenstände wegschließen und das älteste oder verantwortungsvollste Kind auffordern, Hilfe zu holen, wenn etwas passiert. Selbstredend dürfen Kinder und Jugendliche nur aus einem wichtigen Grund alleine gelassen werden.

Bzgl. der Aufsichtspflicht bei Trainings- und Übungsveranstaltungen gelten in Präzisierung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere folgende Regelungen:

- Die Aufsichtspflicht der Übungsleitung beginnt beim Betreten der Sportstätte, frühestens jedoch 15 Minuten vor Beginn der Übungsveranstaltung.
- Die Aufsichtspflicht der Übungsleitung endet beim Verlassen der Sportstätte, jedoch spätestens 15 Minuten nach Ende der Übungsveranstaltung.
- Im Falle von Minderjährigen im Alter von 16 oder 17 Jahren (und sofern keine Zweifel an den Fähigkeiten der Person bestehen) wird davon ausgegangen, dass diese selbstständig nach der Veranstaltung nach Hause gehen können.
- Im Falle von Minderjährigen im Alter von 15 Jahren und jünger ist mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren, ob das Kind selbstständig nach Hause gehen kann oder welche Personen die Aufsichtspflicht nach Beendigung der Veranstaltung übernehmen (Abholen). Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, ist die Teilnahme an der Veranstaltung nicht gestattet.

Bzgl. der Aufsichtspflicht bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins sind im konkreten Fall Vereinbarungen mit den erziehungsberechtigten Personen zu treffen.

Bzgl. des **Datenschutzes**, insbesondere hinsichtlich Film- und Fotoaufnahmen während Übungs-/Trainingstermine und anderen Veranstaltungen des Vereins gelten folgende Regeln:

- Für Personen im Alter von 16 und 17 Jahren ist die gleiche Vorgehensweise wie für volljährige Vereinsmitglieder anzuwenden. Zusätzlich sind die Erziehungsberechtigten zu informieren. (Bei Veranstaltungen ist es beispielsweise ausreichend, auf Film- und Fotoaufnahmen hinzuweisen und die Möglichkeit des Widerspruchs einzuräumen.)
- Für Personen im Alter von 15 und jünger ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. (Im Falle von Veranstaltungen ist sind Film und Fotoaufnahmen mit den betreffenden Personen nur möglich, wenn die explizite Zustimmung vorliegt. Eine reine Information der Erziehungsberechtigten ist nicht ausreichend.)

V. Die beauftragte Person für Kinderschutz (KiSchuB)

Der Vorstand beauftragt eine Person mit der Wahrnehmung des Kinderschutzes. Er soll darüber hinaus eine Vertretung benennen, die im Falle der Verhinderung der Person oder der Vakanz des Amtes als KiSchuB agiert. Die beauftragten Personen sind jederzeit erreichbar unter:

Kinderschutz@Vorspiel-Berlin.de

1. Anforderung an die KiSchuB

An die KiSchuB und deren Vertretung sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Volljährigkeit
- erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen

Als Qualifizierungsmaßnahme werden (gemäß LSB Berlin) anerkannt:

- die Teilnahme am Workshop für Kinderschutzbeauftragte des LSB, deren Voraussetzung der Besuch einer Basisschulung Kinderschutz ist
- eine Ausbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gemäß §8a Abs. 1 SGB VIII mit ausdrücklicher Anerkennung durch den LSB
- einschlägige Berufserfahrung im Feld der Kinderschutzarbeit mit ausdrücklicher Anerkennung durch den LSB

Die Zeitdauer für die Gültigkeit der einzelnen Nachweise entsprechen der Gültigkeit für Trainingspersonen. Ebenso werden entsprechende Nachweise aus dem beruflichen Kontext anerkannt.

Der Verein trägt die Kosten für Aus- und Weiterbildung. Für die Übernahme der Kosten ist in der Regel eine Mindestdauer für die Tätigkeit im Verein von 2 Jahren zur Bedingung zu machen.

2. Rechte der beauftragten Person für den Kinderschutz (KiSchuB)

Die beauftragte Person für den Kinderschutz (und deren Vertretung) hat folgende Rechte innerhalb des Vereins:

- Einsichtnahme in die Dokumentation der Nachweise für Übungsleitungen und Trainingspersonen (gemäß III.1)
- jederzeit Anhörung durch den Vorstand
- Stellungnahme/Bericht im Jahresbericht des Vorstandes
- jederzeit Besuch der Übungsveranstaltungen, bei denen Minderjährige teilnehmen können, auch ohne Vorankündigung

3. Pflichten der beauftragten Person für den Kinderschutz (KiSchuB)

Der beauftragten Person für den Kinderschutz obliegen folgende Pflichten:

- Weiterentwicklung des vorliegenden Konzeptes zur Beteiligung minderjähriger Personen im Verein / Kinderschutzkonzept im Einvernehmen mit dem Vorstand
- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden bzgl. des Kinderschutzes innerhalb des Vereins (zentrale Ansprechperson, Entscheidung über weitere Maßnahmen, Krisenintervention etc.)
- Einholen und die Verarbeitung von fachlichen Informationen zum Kinderschutz sowie zu den Möglichkeiten der Prävention und Intervention

Die KiSchB arbeitet eng mit den Kinderschutzbeauftragten vom Landessportbund Berlin/Sportjugend Berlin sowie externen Fachstellen zusammen. Sofern Kosten für Weiterbildungen entstehen, werden diese vom Verein getragen.

VI. Prozess im Falle einer Kinderschutzmeldung oder einer Beschwerde

Ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, sonstige Vereinsmitglieder sowie hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Wahrnehmen und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und der Deutung von Anzeichen sexueller Übergriffe auf Minderjährige. Sofern der Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls eines (minderjährigen) Vereinsmitglieds besteht ist daher unverzüglich die beauftragte Person für den Kinderschutz zu kontaktieren. Eine solche Verdachtsmeldungen und Beschwerden können insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) von folgenden Stellen initiiert werden:

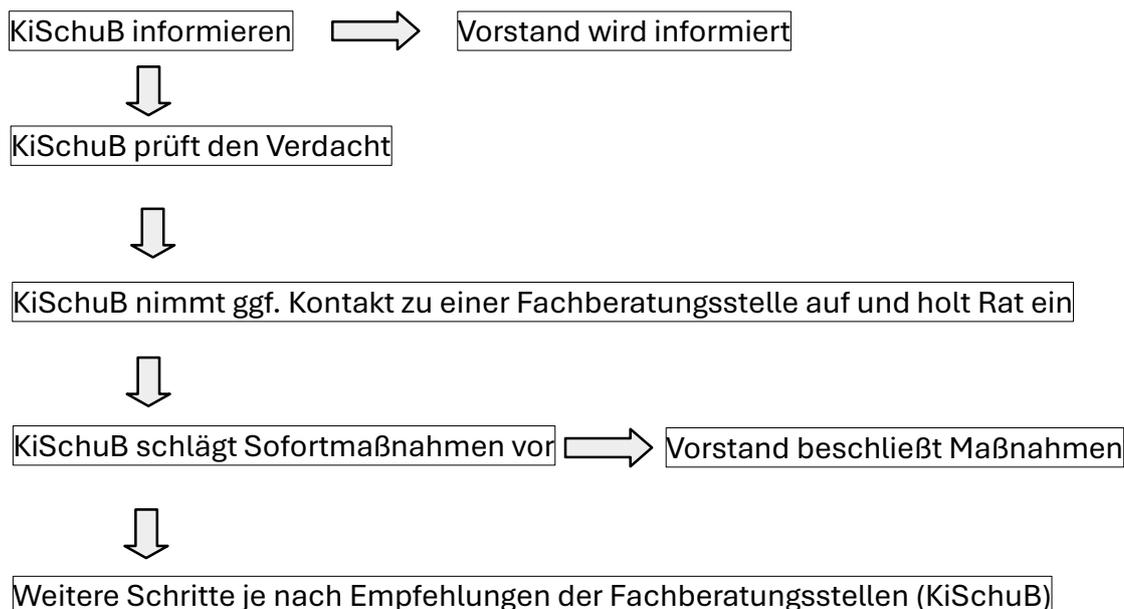
- Erziehungsberechtigten Personen der minderjährigen Person
- Übungsleitung/Trainingspersonen
- Teilnehmende an Übungsveranstaltungen
- der minderjährigen Person selbst

Die beauftragte Person für den Kinderschutz entscheidet im Einvernehmen mit ihrer Vertretung (oder eines Mitglieds des Vorstandes) über die weitere Vorgehensweise (4-Augen-Prinzip). Sie hat den Vorstand nach ihrer Ersteinschätzung über das Vorliegen einer Verdachtsmeldung (Beschwerde oder Kinderschutzmeldung) zu informieren. Von dieser Informationspflicht kann abgesehen werden, sofern einzelne Mitglieder oder der Vorstand als Ganzes Gegenstand der Verdachtsmeldung sein sollten.

Folgende Handlungs- und Interventionsschritte sollen den Prozess einer Kinderschutzmeldung oder einer Beschwerde bzgl. des Kinderschutzes leiten. Die konkret vorliegende Situation ist dabei zu berücksichtigen und die einzelnen Schritte ggf. anzupassen. Im Falle eines Verdachts oder einer Verdachtsmeldung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der betroffenen Person zuhören, Glauben schenken
2. Ruhe bewahren
3. Die betroffene Person schützen und ihre/seine Persönlichkeitsrechte wahren
4. Vertrauliche Behandlung des Vorgangs sicherstellen, keine Gerüchte verbreiten, Vermeidung vorschneller Anschuldigungen
5. Dokumentieren der anvertrauten Information. Wertungen und Interpretationen separat dokumentieren. Hierbei das Alter, Geschlecht(-sidentität m/w/d), die Entwicklung der betroffenen Person berücksichtigen, keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen treffen, keine Informationen an den Menschen unter Verdacht geben
6. Überprüfen der eigenen Gefühle und Empfindungen
7. KiSchuB kontaktieren

In jedem Fall ist die KiSchuB zu kontaktieren. Der Prozess einer Kinderschutzbeschwerde innerhalb des Vereins folgt folgenden Schritten:



VII. Risikoanalyse des Vereins Vorspiel – Queerer Sportverein Berlin e.V.

Die vorliegende Risikoanalyse soll Rückschlüsse auf mögliche strukturelle, bauliche oder situative

Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins liefern. Nachfolgende Punkte sind im Kontext der Tatsache zu verstehen, dass bisher minderjährige Personen nicht Mitglied des Vereins werden konnten und daher keine Notwendigkeit für entsprechende Vorschriften und Prozesse bestand.

1. Risikofaktoren auf Ebene des Gesamtvereins

- keine/geringe Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein
- offenes System mit ehrenamtlichen Strukturen - jede/r kann in das System hineingelangen
- kein strukturiertes Verfahren zur Benennung von Übungsleitungen und Trainingspersonen, in dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einem grenzüberschreitenden und übergriffigen Verhalten in jeglicher Form angesprochen wird
- bisher noch kein systematischer Prozess zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

2. Risikofaktoren auf Ebene der Übungsgruppen/Trainingstermine

- bisher noch fehlendes Wissen um Signale und Symptome einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- mögliche Abhängigkeitsverhältnisse
- mögliche private Kontakte zwischen minderjährigen Personen und Betreuenden
- mangelnde/fehlende bauliche Möglichkeiten (z. Bsp. Duschen)

Basierend auf oben aufgeführten Punkten gelten zusätzlich zu den in diesem Konzept aufgeführten Regeln folgende Maßnahmen:

1. Jeder Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls (egal ob es sich um mögliche Gewalt oder eine Grenzverletzung handelt) ist unverzüglich zu melden. Es gilt, im Zweifel lieber eine Meldung zu veranlassen als untätig zu bleiben.
2. Private Kontakte zwischen minderjährigen Personen und der betreffenden Übungs- oder Trainingsleitung sind untersagt, sofern es keinen Bezug zum Verein oder dem Vereinssport gibt.
3. Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass eine separate Duscharmöglichkeit zur Verfügung steht (beispielsweise durch zusätzliche Duschräume oder einem zeitlichen Versatz der Nutzung der Duschräume), ist das Duschen von Personen im Alter von 15 Jahren oder jünger untersagt.
4. Sofern keine separate Umkleidemöglichkeit für Personen im Alter von 15 Jahren und jünger besteht (beispielsweise durch separate Umkleideräume oder einem zeitlichen Versatz der Nutzung der Umkleiden) dürfen sich diese Personen nicht umziehen. Ggf. ist der Trainings-/Übungstermin bzw. die Veranstaltung für diesen Personenkreis zu beenden
5. Trainingstermine mit minderjährigen Personen, bei denen nur eine erwachsene (Trainings-)Person anwesend ist sind untersagt. (Vier-Augen Prinzip)

Anhang

Ehrenkodex Sportjugend Berlin

Kinderschutzklärung des LSB Berlin

Kontakt Daten von (ext.) Fachstellen:

- Koordinierungsstelle Kinderschutz im Sport des LSB Berlin
- Jugendnotmail Berlin
- Ansprechstelle Safe Sport
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch
- Berliner Jungs (Hilf für Jungs e.V.)
- Wildwasser e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund LV Berlin e.V.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Ansprechstelle bei der Polizei Berlin (LKA Kinderschutz und Sexualdelikte)
- Hotline Kinderschutz des Landes Berlin: 030 61 00 66
- Kindernotdienst Berlin: 030 61 00 61
- Jugendnotdienst Berlin: 030 61 00 62

Checkliste für Übungsleitende bei der Teilnahme von Personen im Alter von 16 und 17 Jahren	
Vereinsebene	Freigabe des Übungstermines für 16 und 17 Jahre alte Personen durch den Verein
	Kontakt Daten der Erziehungsberechtigten (Handynummer) in der Geschäftsstelle hinterlegen
	Information der KiSchuB
Ebene der Übungsleitung	Erweitertes Führungszeugnis in der Geschäftsstelle vorgelegt
	Basislehrgang Kinderschutz absolviert
	Unterzeichnung Ehrenkodex
	Erste-Hilfe-Kurs absolviert
	Kontakt Daten der Erziehungsberechtigten (Handynummer) liegen vor
Keine privaten Kontakte zu minderjährigen Personen, sofern es keinen Bezug zum Verein oder dem Vereinssport gibt.	
Keine Trainingstermine/Veranstaltungen bei denen nur eine erwachsene Person anwesend ist (4-Augen Prinzip)	
Die Übungsleitung muss während des Übungs-/Trainingstermines bzw. der Veranstaltung ständig für die Personen im Alter von 16 und 17 Jahren vor Ort ansprechbar/erreichbar sein.	

Checkliste für Übungsleitende bei der Teilnahme von Personen im Alter von 15 Jahren und jünger	
Vereinsebene	Freigabe des Übungstermines für Personen im Alter von 15 und jünger durch den Verein
	Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Handynummer) in der Geschäftsstelle hinterlegen
	Information der KiSchuB
Ebene der Übungsleitung	Erweitertes Führungszeugnis in der Geschäftsstelle vorgelegt
	Basislehrgang Kinderschutz absolviert
	Unterzeichnung Ehrenkodex
	Erste-Hilfe-Kurs (Fokus Kinder) absolviert
	Benennung einer zweiten (entsprechend qualifizierten) Person als Übungsleitung
	Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Handynummer) liegen vor
Keine priv. Kontakte zu minderjährigen Personen, sofern es keinen Bezug zum Verein oder dem Vereinssport gibt.	
Bei allen Trainingsterminen/Veranstaltungen muss entweder die (qualifizierte) Übungsleitung oder deren (qualifizierte) Vertretung vor Ort anwesend sein.	
Keine Trainingstermine/Veranstaltungen bei denen nur eine erwachsene Person anwesend ist (4-Augen Prinzip)	
Separate Dusch-/Umkleidemöglichkeiten vorhanden (ansonsten kein Umkleiden, kein Duschen möglich; ggf. Abbruch der Veranstaltung)	
Die Übungsleitung muss während des Übungs-/Trainingstermines bzw. der Veranstaltung ständig vor Ort ansprechbar/erreichbar sein.	
Zustimmung der Erziehungsberechtigten, dass das Kind selbstständig nach Hause gehen kann bzw. welche Personen die Aufsichtspflicht nach Beendigung der Veranstaltung übernehmen (Abholen).	
Keine Foto- und Filmaufnahmen, sofern die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vorliegt.	

Checkliste bzgl. Minderjähriger Personen im Verein	
Vereinsebene	Benennung einer beauftragten Person für den Kinderschutz (KiSchuB)
	Unterzeichnung Kinderschutzklärung des LSB Berlin und des Ehrenkodexes des Verbandes/des Vereins
	Zertifizierung des Vereins durch das Berliner Kinderschutzsiegel (mindestens Beantragung)
	Verankerung der Prävention jeglicher Gewalt in der Satzung
	Kinderschutzkonzept, inkl. eines Beschwerdeprozesses vorhanden
Trainingsteilnahme 16/17-jährige Personen	Erweitertes Führungszeugnis
	Basislehrgang Kinderschutz
	Unterzeichnung Ehrenkodex
	Erste-Hilfe-Kurs
	Handynummer Erziehungsberechtigte
Trainingsteilnahme für Personen <= 15 Jahre	Erweitertes Führungszeugnis
	Basislehrgang Kinderschutz
	Unterzeichnung Ehrenkodex
	Erste-Hilfe-Kurs
	Erste-Hilfe-Kurs, Fokus Kinder
	Benennung einer festen Vertretung, inkl. Qualifikationen
	Handynummer Erziehungsberechtigte